



I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 01483/2018 der Fraktion DIE LINKE
Betreff: Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, nach der Sommerpause einen Vorschlag für eine Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung in folgenden Punkten vorzulegen:

- neue, betroffene Anwohner entlastende Kategorisierung der Schweriner Straßen
- Festschreibung von besseren Beteiligungsmöglichkeiten der Beitragspflichtigen

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Die Beauftragung zur Erstellung eines Gutachtens über die Straßenausbaubeitragssatzung durch Herrn Prof. Dr. Arndt erfolgte auf Grundlage des Prüfauftrages der Stadtvertretung mit Beschluss vom 17.07.2017 und ausdrücklich auch unter Verweis auf Satzungsregelungen anderer Kommunen. Beispielhaft genannt wurden hier die Hansestadt Wismar mit sogenannten "Innerortsstraßen" und die Hansestadt Stralsund hinsichtlich einer stärkeren Berücksichtigung der Anliegerinteressen. Dem entsprechend liegen dem Gutachten auch ohne Darstellung im Einzelfall tatsächlich Vergleiche mit den satzungsrechtlichen Regelungen anderer Kommunen zugrunde - vgl. Formulierung im Gutachten auf Seite 5 zu Straßenkategorien: "Üblicherweise sind dies die sog. Anliegerstraßen, ..." - wie auch Vergleiche mit anderen landesgesetzlichen Regelungen - vgl. Gutachten Seite 39 f. zur Anliegerbeteiligung gemäß KAG des Landes Sachsen-Anhalt -.

Nach den Ergebnissen des Gutachtens ist die Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer gegenwärtigen Form rechtssicher und praktikabel.

Betreffend satzungsrechtliche Regelungen zur Bürgerbeteiligung ist in der Anlage auch eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Europa vom 26.03.2018 beigelegt.

Entsprechend den Empfehlungen von Prof. Dr. Arndt sollte die Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin - derzeit - nicht geändert werden.

Vor dem Hintergrund der aktuell stattfindenden Beratungen und Prüfungen zu einer Novellierung der kommunalabgabengesetzlichen Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern sollten aus Sicht der Verwaltung diese Ergebnisse abgewartet werden, um darauf aufbauend mögliche Änderungen der städtischen Ausbaubeitragssatzung zu prüfen und zu beschließen.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Ablehnung



Bernd Nottebaum

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Eingegangen

27 März 2018

Fachdienst Verkehrsmanagement

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Dezernat III
Fachdienst Verkehrsmanagement
Herr Dr. Smerdka
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Bearbeiter: Herr Holz
Telefon: +49 385 588 2344
Telefax: +49 385 588482 2344
E-Mail: bernd.holz@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 340-179-32000-2011/006-031
Datum: Schwerin, 26.03.2018

Straßenbaubeitragsatzung

Sehr geehrter Herr Dr. Smerdka,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. März 2018 (Az 69.3.2 gr), mit dem Sie mich um rechtliche Bewertung satzungsrechtlicher Regelungen zur Bürgerbeteiligung bei beitragsauslösenden Straßenbaumaßnahmen bitten, die Eingang gefunden haben in die Straßenbaubeitragsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Ich hatte mich gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bereits in einem anderen Zusammenhang zu diesen Satzungsregelungen wie folgt geäußert:

„Die Gemeinden sind seit dem In-Kraft-Treten des (ersten) KAG M-V vom 11. 4. 1991 (GVBl. 1991 S. 113) am 13. 5. 1991 verpflichtet, Straßenbaubeiträge zu erheben. Auch nach der KAG-Novelle 2005 ist es im Straßenbaubeitragsrecht M-V bei der zwingenden Beitragserhebungspflicht geblieben (zur Beitragserhebungspflicht in Rechtsprechung und Literatur: OVG Greifswald, Urt. vom 9. 6. 1999, 1 L 307/98, NordÖR 2000 S. 313 = LKV 2000 S. 540; VG Schwerin, B. vom 26. 4. 2001, 8 B 122/01, Überblick 2001 S. 308; VG Greifswald, Urt. vom 2. 4. 2015 – 3 A 196/14 –, Aussprung, NordÖR 2005 S. 240; Holz in Aussprung/Siemers/Holz, Kommentar zum KAG M-V, Erl. 1.3 zu § 8). Bei der Beitragserhebungspflicht ist zu beachten, dass der Beitragsberechtigte gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG M-V 1993 die Beitragsverpflichteten über die wesentlichen Regelungen von Beitragssätzen vor der Beschlussfassung in geeigneter Form informieren soll. Dieses landesgesetzliche Informationsgebot ist als bloße Sollvorschrift ausgestaltet, deren Verletzung die Rechtswidrigkeit eines Beitragsbescheides nicht begründen kann (OVG Greifswald, B. vom 7. 12. 2000, 1 L 289/99). Dies gilt auch nach der KAG-Novelle 2005, da hier keine inhaltliche Änderung des Informationsgebotes erfolgt ist (VG Greifswald, Beschl. vom 7. 1. 2016 – 3 B 1063/15 –).

Letztlich hat sich der Landesgesetzgeber beim Informationsgebot davon leiten lassen, dass es angesichts der Unterschiedlichkeit der Maßnahmen sowie auch der (personellen) Voraussetzungen bei den Gemeinden ausscheidet, für alle denkbaren beitragsfähigen Maßnahmen einheitliche Informationsstandards festzulegen. Insofern bleibt es den Gemeinden vorbehalten

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

ten, über das konkrete „Wie“ einer Information im Einzelfall zu entscheiden (vgl. Regierungsentwurf zur Änderung des KAG mit Begründung, Ltag-Drs 4/1307 vom 30. 8. 2004, S. 46).

Der Straßenanlieger kann Baumaßnahmen, die zur Erfüllung der Straßenbaulast der Gemeinde erforderlich sind, regelmäßig nicht abwenden (OVG Lüneburg, B. vom 28. 2. 2007 – 12 ME 95/07 –, NordÖR 2007 S. 253). Wird eine rechtlich gebotene Anhörung des Beitragspflichtigen vor Erlass des Beitragsbescheides versäumt (siehe § 91 Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 12 Abs. 1 KAG M-V), führt dies nicht zur Rechtswidrigkeit des Heranziehungsbescheides, weil eine rechtswidrig unterbliebene Anhörung vor Erlass des streitigen Bescheides im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens nachgeholt und geheilt werden kann (siehe § 12 KAG M-V i. V. m. § 126 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 AO). Dabei kann die Heilung durch Austausch von Sachäußerungen im Klageverfahren erfolgen (so auch zur Rechtslage in NRW: OVG Münster, Beschl. vom 20. 1. 2015 – 15 A 2382/13 –).

Vor diesem Hintergrund ist für das Landesrecht zunächst festzuhalten, dass eine unterbliebene Anhörung für einen Beitragsbescheid im Ergebnis rechtlich folgenlos bleibt. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat das landesrechtliche Informationsgebot satzungsrechtlich in § 2 ihrer Straßenbaubeitragssatzung (Strabs) konkretisiert und in § 2 Abs. 1 Strabs eine Pflicht zur Information der von einer Straßenbaumaßnahme betroffenen Beitragspflichtigen normiert. Die Bürgerschaft hat gemäß § 2 Abs. 2 Strabs die Hinweise und Bedenken der betroffenen Bürger zu prüfen und eine abschließende Entscheidung zur Ausführung zu treffen. Bei zusammengefasster Betrachtung von § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Strabs bleibt es im Ergebnis Aufgabe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, über die Durchführung einer beitragsauslösenden Straßenbaumaßnahme zu entscheiden. Damit ist die Rechtslage in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Blick auf Informationsgebot auch mit den satzungsrechtlichen Regelungen des § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Strabs im Ergebnis nicht anders zu bewerten als nach den landesrechtlichen Anforderungen. Dies schließt ein, dass auch ein etwaiger Mangel einer unterbliebenen Information in einem nach einer Beitragsheranziehung durchgeführten verwaltungsrechtlichen Verfahren geheilt werden könnte.

Auch für die in § 2 Abs. 3 Strabs geregelte Fallgestaltung ergibt sich bei einer unterbliebenen Anhörung nichts Anderes. Denn § 2 Abs. 3 Strabs erlaubt keine dahingehende Auslegung, dass die Beitragspflichtigen mit einer Abstimmung die einem Straßenbaulastträger obliegende Entscheidung über eine Straßenbaumaßnahme verdrängen. Ein derartiges Verständnis wäre mit den straßenrechtlichen Regelungen des § 11 Abs. 1 StrVG M-V nicht vereinbar, wonach die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben umfasst. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen oder gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Der Straßenbaulastträger ist regelmäßig verkehrssicherungspflichtig. Die Verkehrssicherungspflicht beruht auf dem Tatbestand, dass von der Straße durch die Zulassung des öffentlichen Verkehrs Gefahren für Dritte ausgehen. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die Verkehrsteilnehmer vor den von der Straße ausgehenden Gefahren zu schützen und dementsprechend dafür zu sorgen, dass sich die Straße in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand befindet. Demnach ist landesgesetzlich ein Verständnis des § 2 Abs. 3 Strabs ausgeschlossen, wonach die einem Straßenbaulastträger obliegenden pflichtigen – aus der Straßenbaulast erwachsenden – Aufgaben für eine Straße nicht (mehr) gelten, wenn die Mehrheit der Beitragspflichtigen der Straßenbaumaßnahme widersprochen hat.“

Zusammenfassend halte ich die satzungsrechtlichen Regelungen zur Bürgerbeteiligung bei beitragsauslösenden Straßenbaumaßnahmen nach der Straßenbaubeitragssatzung der

Universitäts- und Hansestadt Greifswald durchaus für zulässig, soweit die Auslegung und Anwendung dieser Regelungen landesgesetzlichen Anforderungen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Bernd Holz